Militärwesen

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **88 (1933)**

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

XI.

Militärwesen.

Zu einer Zeit, wo der Bestand des Staates von seiner Wehrmacht abhängig war, ist es selbstverständlich, daß die Regierung die Organisation der wehrhaften Bürgerschaft als wichtige Aufgabe betrachtete. Daher die Vorschrift, daß jeder Gewerbetreibende und Handwerker Bürger werden und seinen Harnisch haben müsse. Die Gesellschaften waren verpflichtet, über diese Vorschrift zu wachen. [223]

Der Auszug erfolgte im 15. Jahrhundert nach Gesellschaften.[224] Daher verlangt noch ein Gesellschaftsbeschluß von 1527 (erneuert 1581), daß der Stubengesell „mit niemandt anders Reysen oder Pursen" solle, als mit der Gesellschaft, ausgenommen, der Rat verfüge anders. [225]

Nach einigen Reisrödeln des 15. Jahrhunderts zu schließen, bildete der Auszug nach Gesellschaften auch die Ordnung im Felde. [226] Die Gesellschaften hatten ihre eigenen Fähnlein, ihren Hauptmann und ihren Venner und eigene Zelte. An den Unterhalt der letztern zahlte die Stadt noch zu Renward Cysats Zeiten Beiträge, obschon damals der Auszug nach Stuben durch eine andere Organisation ersetzt war. [227] Der Unterhalt der Ausgezogenen war, nach Segesser, Sache der Gesellschaften.

Leider geben die Gesellschaftsakten weder über die Kriegskosten noch über Auszüger irgendwelche Auskunft. Dagegen erhalten wir aus einigen Reisrödeln mit der von Segesser erwähnten Einteilung nach Gesellschaften einige Anhaltspunkte über die militärische Tätigkeit der Schneider. So nahmen am Zug in den Tessin (1425) 16 Stubengesellen teil, worunter mehrere Ratsmitglieder, wie der spätere Schultheiß Peter von Lütishofen. [228] Zur Zeit des

---

[223] RP IV, fol. 32 b; vgl. auch Kap. IV d.

[224] Cysat, Coll. B, f. 274; Segesser, II, p. 408.

[225] RB. [226] Segesser, II, p. 408 ff. [227] Cysat, l. cit.

[228] Liebenau, Gotthardweg; Kantonsgeschichte, p. 737.

alten Zürichkrieges zogen 1442 16 Mann, 1443 einmal 5 und einmal 13 Mann der Gesellschaft ins Feld.[229] Ein Rodel enthält die Abrechnung mit den Stuben, woraus hervorgeht, daß der Sold pro Mann 1 gl betrug. Verglichen mit der Zahl der Auszüger anderer Stuben, stehen die Schneider für 1425 und 1442 an vierter Stelle. Ein Harnischrodel von 1442 führt vier Stubengesellen auf, die mehr als einen Harnisch haben müssen.[230]

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts hören wir aus den Rechnungen zweimal von der Erneuerung der Fahne.[231]

Hauptleute und Fähnriche werden in den Akten nur selten erwähnt, und zwar erst nach der Mitte des 17. Jahrhunderts, wo ihr Posten wahrscheinlich eher dekorativ geworden war. Allerdings finden sich unter den Mitgliedern öfters solche mit dem Titel Hauptmann, aber ohne Beziehung auf die Gesellschaft.

XII.

Die Stubengesellen.

Es kann selbstverständlich nicht im Rahmen dieser Arbeit liegen, ein Verzeichnis sämtlicher Stubengesellen (soweit sie sich überhaupt feststellen lassen) oder deren Familiengeschichte zu geben. Ich lasse daher nur ein Verzeichnis aller in den Akten vertretenen Familien folgen, ergänzt durch einige Angaben über interessante Persönlichkeiten, welche der Gesellschaft angehörten.

Entgegen der von Liebenau[233] vertretenen Ansicht gehörten bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft zahlreiche patrizische Familien der Schneiderstube an; die noch im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts vertretenen regierenden Geschlechter sind im nachstehenden Verzeichnis mit * gekennzeichnet.

---

[229] Reisrödel, St. A. [230] St. A.

[231] 1648, 1687. Heute Privatbesitz (H. Bell).

[233] Alt Luzern, p. 217.